

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden,“

so heißt es im Artikel 3, Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Dem wird in der schulischen Praxis u.a. durch den sogenannten „**Nachteilsausgleich**“ entsprochen.

Im § 126 Abs. 1 Sozialgesetzbuch neuntes Buch (SGB IX) steht:

"Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen."

Der Anspruch behinderter Schülerinnen und Schüler auf Nachteilsausgleich ergibt sich auch aus der allgemeinen Fürsorgepflicht der Schule bzw. den entsprechenden Regelungen aus dem Schwerbehindertengesetz (Nachteilsausgleich § 48 SchwbG).

Bis zu 15 Prozent der Schülerschaft einer Schule ist chronisch erkrankt, darüber hinaus viele Schülerinnen und Schüler mit kurzzeitigen schwerwiegenden Erkrankungen bzw. Brüchen in ihrer Entwicklung (z. B. Unfallfolgen).“ (1. Arbeitstagung „Chronisch kranke Kinder und Jugendliche in den allgemeinen Schulen“ Reutlingen/Tübingen 12./13. 11. 2004)

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen ist Aufgabe aller allgemeinbildenden Schulen des Landes Schleswig-Holstein (§§ 4 und 5 SchulG).

Diese unterstützenden Hilfestellungen von Seiten der Schule beziehen sich auch auf Kinder und Jugendliche mit **chronischen¹ Erkrankungen**.

Häufige chronische Erkrankungen sind:

Allergien, Erkrankungen der Atemwege wie Asthma, bronchiale und Mukoviszidose, Neurodermitis, chronische Darmentzündungen, Diabetes mellitus Typ-1 und Typ 2 („Zuckerkrankheit“), angeborene Herzfehler, Epilepsien, Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung, körperliche Beeinträchtigung nach schweren Unfällen, neuromuskuläre Erkrankungen, verschiedene Krebserkrankungen, - psychische Erkrankungen wie Essstörungen, Depressionen, usw.

Das Land Schleswig-Holstein hat in § 6 Landesverordnung (s. Link²) -über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen (Zeugnisverordnung ZVO) vom 29. April 2008- den Nachteilsausgleich im Sinne der Chancengleichheit formuliert. Hiernach sollen chronisch kranke Kinder und Jugendliche gezielt gefördert werden. Durch diese Hilfestellungen soll eine Benachteiligung durch die erschwerten Lebensbedingungen, die chronische Krankheiten mit sich bringen, ausgeglichen werden. Aufgrund der individuellen Lebensumstände des Betroffenen hängen Art und Umfang der Fördermaßnahmen von den Umständen des Einzelfalls ab. Daraus ergibt sich auch die Forderung nach pädagogischen Entscheidungen mit „größtmöglicher Fantasie“. Grundlage für die erforderliche Einzelfall-Einschätzung ist die Feststellung der Erschwernisse und Belastungen und die sich daraus ergebende Nachteile. Maßgebliches Kriterium für Entscheidungen ist, dass die fachlichen Anforderungen der besuchten Schulart – ggf. mit besonderen pädagogischen Hilfen – auf Dauer erfüllt werden können.

Voraussetzung ist die Vorlage eines **aussagekräftigen ärztlichen Attests**. Es ist die Aufgabe der Eltern bzw. Schülerin und Schüler dieses Attest beizubringen. Es liegt im Verantwortungsbereich der Eltern bzw. Schülerin und Schüler die Schulleitung bzw. die Lehrerin oder den Lehrer über die chronische

Krankheit zu informieren, denn nur dann darf und kann die Schule im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht tätig werden.

Es gibt verschiedene Maßnahmen im Sinne des Nachteilsausgleichs, die im Einzelfall durch die Schulleitung und die Fachlehrer/innen entschieden werden müssen. Grundvoraussetzung für den Erfolg aller Maßnahmen ist, dass der Bedarf rechtzeitig erkannt wird und die getroffenen Fördermaßnahmen in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden. Hierfür ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schulleitung, Lehrerinnen, Lehrern und der betroffenen Schülerin oder dem Schüler und Eltern notwendig.

Der Leitspruch für die Unterstützung chronisch kranker Schülerinnen und Schüler und Schülerinnen mit Behinderung am Hans Geiger-Gymnasium lautet:

So viel Normalität wie möglich, so viel Unterstützung wie nötig!

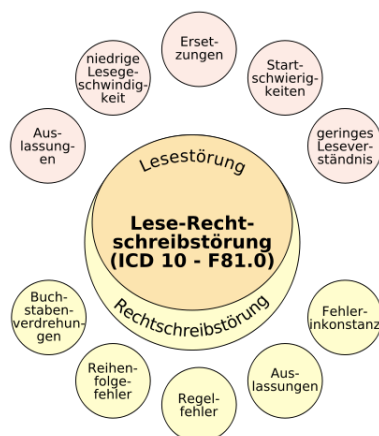
Dieser Leitspruch steht an oberster Priorität bei der Erstellung von Maßnahmen für den Nachteilsausgleich betroffener Schülerinnen und Schüler. Dieses kann aber nur geschehen in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit von Schulleitung, Lehrerkollegium, Eltern, Schülerin und Schüler.

Einen weiteren Punkt unserer Betrachtung sind die Ausgleichsmaßnahmen bei

Behinderung von psychischen Störungen

Nach [ICD-10](#), der Internationalen Klassifizierung psychischer Störungen durch die Weltgesundheitsorganisation ([WHO](#)), wird unterschieden zwischen:

- Lese- und Rechtschreibstörung (F81.0),
- isolierter Rechtschreibstörung (F81.1),
- Rechenstörung (F81.2) und
- einer kombinierten Störung schulischer Fertigkeiten (F81.3; Beeinträchtigung des Lesens, Schreibens und Rechnens).



Quellennachweis für Text und Bild: <http://de.wikipedia.org/wiki/Legasthenie>

Im Jahr 2008 trat im Land Schleswig-Holstein der Erlass für die Lese-Rechtschreib-Störung (Legasthenie) für alle allgemeinbildenden Schulen in Kraft.

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)³

Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 27. Juni 2008 – III 316 _ 321.01 -2

Ein neuer Erlass zur Dyskalkulie

„Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen (Rechenschwäche)“⁴ Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 19. März 2012 – III 225“

ist im Nachrichtenblatt Ausgabe März 2012 veröffentlicht worden. Der Erlass tritt zum 1. August 2012 in Kraft und am 31. Juli 2017 außer Kraft.

Nachteilsausgleich kann sich zum Beispiel beziehen auf:

- Bewertung von Klassenarbeiten nach krankheitsbedingten Fehlzeiten
- Anzahl der Klassenarbeiten (die Leistungsbewertung kann auch mündlich, durch Hausaufgaben oder andere Arbeiten vorgenommen werden)
- Reduzierung der Unterrichtsangebote auf die Kernfächer (Befreiung von Musik, Kunst, Religion und Sport bzw. Veränderung der Bewertung erkennbarer Leistungen in der Schule oder im außerschulischen Lebensumfeld)
- Zulassung von Diktiergeräten zur Wiedergabe des Sprachausdrucks bei psychogenen Sprachstörungen
- Zulassung bzw. Bereitstellung spezieller Arbeitsmittel wie Alphasmart, Laptop, PC, Kassettenrekorder, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter, größeres Schriftbild und besondere Heftgestaltung usw.
- differenzierte Aufgabenstellungen im Kunst-, Musik- und Sportunterricht
- Variation der Arbeitszeit bei Klassenarbeiten und Prüfungen (individuelle Verlängerung, Unterbrechungen, Räumlichkeiten etc.)
- Gewähr von Phasen der Entspannung (z. B. eine Runde ums Schulhaus joggen, kleiner Expander, Musik hören mit dem Discman etc.)
- verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten bzw. verkürzte Aufgabenstellung
- eine mündliche statt einer schriftlichen Arbeitsform (z. B. einen Aufsatz auf Band sprechen) bzw. eine schriftliche statt einer mündlichen Arbeitsform
- Unterrichtsorganisatorische Veränderungen (z. B. individuell gestaltete Pausenregelungen individuelle Arbeitsplatzorganisation)
- differenzierte Hausaufgabenstellung
- größere Exaktheitstoleranz (z. B. in Geometrie, beim Schriftbild, in zeichnerischen Aufgabenstellungen)
- individuelle Sportübungen
- usw. denn bei dem Nachteilsausgleich ist Einfallsreichtum gefragt.

Vertrauen!

Wichtig ist für die Schülerin und den Schüler, die eine Behinderung oder chronische Krankheit haben, den Mut zusammen mit ihren Eltern aufzubringen und mit einer Vertrauensperson der Schule darüber zu sprechen. Nur dann kann Schule in Zusammenarbeit mit den Eltern, der betroffenen Schülerin oder dem Schüler, einen individuellen Nachteilsausgleich erstellen. Es ist Eltern-, Schülerin- bzw. Schüleraufgabe die Schule zu unterrichten und nicht Aufgabe der Schule, sie nach ihrer chronischen Krankheit oder Behinderung zu fragen, da dieses freiwillige Angaben zur Gesundheit sind.

¹ „Chronisch“, d. h. langandauernd, mindestens 6 Monate, oft Jahre, und umfasst sowohl unheilbare fortschreitende Erkrankungen als auch heilbare Erkrankungen des Körpers und der Psyche.

² Link: Zeugnisverordnung (ZVO)

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=ZeugnV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true>

³ Link: Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)

http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/SchulrechtSchulgesetz/Erlasse/Downloads/Legasthenie_blob=publicationFile.pdf

⁴ Link: Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen (Rechenschwäche bzw. Dyskalkulie)

http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/SchulrechtSchulgesetz/Erlasse/Downloads/Rechenschwaeche_blob=publicationFile.pdf